

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### über die Belieferung von Kunden mit Strom im deutschen Niederspannungsnetz

#### §1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Kunden mit Strom in Niederspannung durch die Bürgerwerke eG (im Folgenden: Bürgerwerke).

#### §2 Zustandekommen des Vertrages

- (2.1) Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und den Bürgerwerken kommt dadurch zustande, dass die Bürgerwerke den Auftrag des Kunden zur Belieferung mit Strom annehmen. Die Auftragserteilung muss mindestens in Textform erfolgen und muss die im Auftragsformular der Bürgerwerke enthaltenen Mindestanforderungen enthalten.
- (2.2) Die Annahme des Auftrages durch die Bürgerwerke erfolgt dadurch, dass die Bürgerwerke dem Kunden die Aufnahme der Belieferung zum gewünschten Liefertermin in Textform bestätigen. Hat der Kunde in seinem Angebot keinen Liefertermin genannt, teilen die Bürgerwerke mit, wann die Aufnahme der Belieferung unter Berücksichtigung eines zügigen Wechselprozesses möglich ist. Der Vertrag kommt dann zum nächstmöglichen Termin zustande.
- (2.3) Die Bestätigung durch die Bürgerwerke erfolgt unverzüglich (§ 20a Abs. 1 EnWG). Die Frist ist so zu bemessen, dass die Bürgerwerke im Einzelfall die für die Bestätigung erforderlichen Handlungen und Prüfungen vornehmen kann. Dies umfasst eine Bonitätsprüfung.

#### §3 Pflicht zur Stromlieferung

- (3.1) Die Bürgerwerke verpflichten sich zur Lieferung von Strom in Niederspannung ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) bis zum Abrechnungszähler am Hausanschluss der im Auftrag bezeichneten Verbrauchsadresse (im Folgenden: Verbrauchsstelle). Mit der Übergabe des Stroms geht die Gefahr auf den Kunden über.
- (3.2) Die Stromlieferung nach Absatz 1 umfasst nicht die Netznutzung. Die Bürgerwerke übernehmen jedoch die Abwicklung der Netznutzung für den Kunden gegenüber dem Verteilernetzbetreiber als Bevollmächtigter des Kunden. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit Auftragserteilung die erforderliche Vollmacht.
- (3.3) Die Stromlieferung nach Absatz 1 umfasst auch nicht den Messstellenbetrieb und die Messung des Stroms. Dies erfolgt durch den vom Kunden nach Absatz 2 beauftragten Verteilernetzbetreiber oder einen vom Kunden beauftragten Dritten (§ 21b Abs. 2 EnWG).

#### §4 Lieferbeginn

- (4.1) Die Pflicht der Bürgerwerke zur Belieferung des Kunden mit Strom beginnt, sobald die bisherigen Stromlieferverträge für die Verbrauchsstelle sowie alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet worden sind.
- (4.2) Kann der bisherige Stromliefervertrag nicht zum Lieferbeginn gekündigt werden, verschiebt sich der Beginn der Stromlieferung auf den der Beendigung des Stromliefervertrages folgenden Monatsersten. Die Bürgerwerke wickeln die erforderlichen Kündigungen gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten und anderen für die bisherige Strombelieferung zuständigen Vertragspartnern für den Kunden ab. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit dem Auftrag die erforderliche Vollmacht.
- (4.3) Die Bürgerwerke wickeln die erforderlichen Kündigungen gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten und anderen für die bisherige Strombelieferung zuständigen Vertragspartnern für den Kunden ab. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit dem Auftrag die erforderliche Vollmacht.

#### §5 Strompreise, Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, Preisanpassungen

Die vom Kunden zu zahlenden Preise setzen sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Verbrauchspreis) zusammen und enthalten die nachfolgend unter Ziff. 5.1 genannten Preisbestandteile:

- (5.1) Die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte sowie die vom Messstellenbetreiber erhobenen Entgelte für Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet), die abLa-Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG sowie die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz sowie die Konzessionsabgabe. Die Bürgerwerke sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Belieferung von Kunden mit Strom  
im deutschen Niederspannungsnetz



**BÜRGERWERKE**  
ENERGIE IN GEMEINSCHAFT

treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den Bürgerwerken abrechnet, soweit die Bürgerwerke sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

- (5.2) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 5.1 und 5.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) zuordnen lassen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (5.3) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziff. 5.1 und 5.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- (5.4) Preis Anpassungen & Preisgarantie
- (5.4.1) Die Bürgerwerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 5.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.2 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 5.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1 genannten Kosten. Die Bürgerwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 5.4 bzw. – sofern noch keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 5.4

erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Bürgerwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Bürgerwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 5.4 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Über Preis Anpassungen müssen die Bürgerwerke den Letztverbraucher, sofern er kein Haushaltskunde ist, spätestens zwei Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung in Textform unterrichten. Bei Haushaltskunden beträgt die Frist einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung. Der Letztverbraucher ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, ohne dass von den Bürgerwerken hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Die Bürgerwerke sind verpflichtet den Letztverbraucher hierauf in der Preis Anpassungsmitteilung gesondert hinzuweisen.

- (5.4.2) Für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie sind Preis Anpassungen gem. Ziff. 5.4.1 ausgeschlossen.
- (5.4.3) Automatische Preisänderungen aufgrund Änderungen oder Neueinführung von veränderlichen Preisbestandteilen gem. Ziffer 5.2 sowie 5.3 sind von einer Preisgarantie ausgenommen, d.h. entsprechende Änderungen treten auch während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie ein.

### §6 Anpassen von Bedingungen

- (6.1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Änderungen sind dem Letztverbraucher spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen. Der Letztverbraucher ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, ohne dass von den Bürgerwerken hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

### §7 Messung, Ablesung

- (7.1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, für die Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.
- (7.2) Die Bürgerwerke können die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese von dem Kunden selbst abgelesen wird, wenn dies zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der Bürgerwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies unzumutbar ist. Die Bürgerwerke dürfen bei berechtigtem Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (7.3) Wenn der Netzbetreiber oder die Bürgerwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Bürgerwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### §8 Abrechnung, Abschlagszahlung

- (8.1) Die Bürgerwerke werden den Elektrizitätsverbrauch des Kunden jährlich abrechnen. Der Kunde kann abweichend davon eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen (§ 40 Abs. 3 EnWG). Die Bürgerwerke werden sicherstellen, dass der Kunde die Abrechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums erhält.
- (8.2) Während des Abrechnungszeitraumes sind die Bürgerwerke berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (8.3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.
- (8.4) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden sonst Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Bürgerwerken zurückzuerstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei

feststellbar oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Bürgerwerke den Verbrauch anhand der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung.

### §9 Zahlung, Verzug

- (9.1) Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 werden zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Im Übrigen werden Rechnungen zu dem von den Bürgerwerken genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber den Bürgerwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit (a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern (b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- (9.2) Gegen Ansprüche der Bürgerwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### §10 Haftung, Entschädigung

- (10.1) Die Bürgerwerke haften nicht für Unterbrechungen oder für Unregelmäßigkeiten der Strombelieferung, die auf eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind. Die Bürgerwerke sind insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Bürgerwerke beruht.
- (10.2) Die Bürgerwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Schadensverursachung durch den Netzbetreiber und die damit zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den Bürgerwerken bekannt sind oder von den Bürgerwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (10.3) Im Übrigen ist die Haftung der Bürgerwerke auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

### §11 Datenschutz

- (11.1) Die Bürgerwerke werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Belieferung von Kunden mit Strom  
im deutschen Niederspannungsnetz



**BÜRGERWERKE**  
ENERGIE IN GEMEINSCHAFT

verarbeiten und nutzen, soweit es zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist.

- (11.2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

### §12 Verbraucherschutz

- (12.1) Fragen oder Beanstandungen (Verbraucherbeschwerde) im Zusammenhang mit der Stromlieferung können an die Bürgerwerke telefonisch unter 06221 392 8920 oder per E-Mail an [info@buengerwerke.de](mailto:info@buengerwerke.de) gerichtet werden. Beanstandungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Bürgerwerken zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, haben die Bürgerwerke die Gründe mindestens in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach folgendem Absatz 2 hinzuweisen.
- (12.2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), angerufen werden. Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle ist, dass einer Verbraucherbeschwerde des Kunden nach § 12 Abs. 1 nicht geholfen worden ist.
- (12.3) Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erteilt auch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### §13 Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsnachfolge

- (13.1) Die Erstlaufzeit des Vertrages ist dem Angebot und der entsprechenden Vertragsbestätigung zu entnehmen. Sofern das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert es sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den AGB) bleiben unberührt.
- (13.2) Die Bürgerwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Lieferantenwechsels, verlangen.
- (13.3) Die Bürgerwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Bürgerwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

**Gültig ab 08.03.2023**